

# Bekanntmachung

## Erlöschen von Nutzungsrechten an Sonder- und Familiengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß der entsprechenden Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Stadt) sind die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten auf 40 Jahre und an Sondergrabstätten auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht kann bei diesen Grabstätten verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitigen Verlängerung oder die Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten und die Angehörigen von verstorbenen Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Grabstätten, deren Aufenthalt der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich wegen der Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mit dem Betriebshof - Friedhofsverwaltung -, Friedberger Straße 70, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe in Verbindung zu setzen.

**Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Telefonnummer 06172/677526 oder 06172/677527 und per E-Mail unter [friedhofsverwaltung.bbh@bad-homburg.de](mailto:friedhofsverwaltung.bbh@bad-homburg.de)**

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

### Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
D1	-	10	20.10.2025	Schäfer, Renate
D1	-	12	22.12.2025	Schiller, Martha und Alfred
F	-	3, 4	09.01.2025	Keiser, Dora
F	-	105, 106	17.03.2025	Tiedtke, Ingeburg und Arthur

### Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	12	25.11.2025	Busch, Else
M	-	3,4	21.10.2025	Bausum, Marie
N	uw	7	19.11.2025	Grosse, Eveline
O	-	121, 122	18.04.2025	Geldmacher, Birgit
O	-	133,134,135,136	02.02.2024	Geldmacher, Hertha / Armbruster
T	-	128, 129	02.08.2025	Sorg, Hannelore

### Friedhof Kirdorf

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
E	7+8	42,43	16.02.2025	Meisinger, Sabina
F	-	120	28.03.2025	Velte, Erna

### Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
A	a	72, 73	26.02.2025	Holdt; Hannelore, Margarete, Erich
B	a	22, 23	22.05.2025	Herget; Anna u. Johann; Ow, Charlotte von
E	b	1, 2	31.01.2025	Schmidt, Erwin; Geiß, Georg
F2	-	169, 170	30.11.2025	Trapold, Hedwig; de Sloovere, Gisela
F2	-	222, 223	27.03.2025	Klika; Josef, Mathilde, Hans
F2	-	231, 232	08.03.2025	Horstmann; Caroline und Alfred
F3	-	77, 78	17.02.2025	Bing; W. und O.; Horz; E. und H.
F3	-	112	21.07.2025	Wehner; Rosa und Otto
F3	-	115, 116	22.06.2025	Lehmann; Emmy und Frank
F3	-	124	22.04.2025	Mönninghoff; Hildegard und Otto
F5	-	9, 10	09.04.2025	Heysinger; Helene und Herbert
F5	-	25	17.11.2025	Kluck; Helene und Heinrich
F5	-	98, 99	17.12.2025	Gieseler, Ursula; Mitzschke, Ernst
J	b	44, 45	22.07.2025	Ruban; H. und W.; Mohnsam, L.
K3	-	138	10.02.2025	Severt; Margarete und Horst

T2	-	39	11.11.2025	Martin; Emil, Gisa, Elisabeth
U	-	85, 86	25.03.2024	Kubesch; Waltraud und Karl
Y1	-	102, 103	22.11.2025	Schuppan; Jutta und Dr. Helmut
Y1	-	169a	15.02.2025	Döring; Erika und Dr. Theodor

## Abräumung von ungepflegten bzw. nicht ordnungsgemäß bepflanzten Grabstätten oder nicht standsicheren Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden auf diesem Weg auf ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabmale und zur ordnungsgemäßen Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hingewiesen. Nutzungsberechtigten, die innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird mit Ablauf dieser Frist das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen. Die Grabstätte wird dann abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

### Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
J	-	25	21.04.2043	Köhler, Marianne

### Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
T	-	369c	07.11.2032	Lutter, Selma; Pfehr; Anna- Maria
W2	-	38	16.04.2029	Frickinger; Bruno und Luise
N	-	81	07.06.2042	Eckhardt; Magda u. Walter

### Friedhof Kirdorf

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
D	3+4	21	18.09.2035	Müller, Maria
D	-	17, 18	19.01.2032	Wehrheim; Eva, Anna, Josef

### Friedhof Ober-Erlenbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	69,70	07.10.2042	Schneider, Hildegard; Thürmer

### Friedhof Ober-Eschbach

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F1	-	41	29.03.2033	Himmelreich; Werner u. Heinrich

### Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
M	-	467-470	30.04.2037	Quirnbach, A.: Wendel, A., J., K.
P	c	334, 335	22.05.2036	Bock, Waltraud
P	c	123-126	12.07.2034	Koch, Arthur

### Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Auf den städtischen Friedhöfen werden die Reihengrabstätten des **Belegungsjahres 1995** abgeräumt. Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.